

T E X T

zum Bebauungsplan Nr. 66 "Bezirksfriedhof Metternich (Krematorium)
- Änderung Nr. 1 -

1. Allgemeines, Art und Maß der baulichen Nutzung, Verkehrsflächen

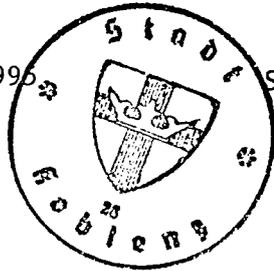
- 1.1 Ausserhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 66, Änderungsplan Nr. 1, Bezirksfriedhof Metternich (§ 9 Abs. 7 BauGB), besitzen Satzung, Text und Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 66 - am 19.08.1992 ausgefertigt und bekanntgemacht - ihre Gültigkeit.
- 1.2. Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 5 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO
Innerhalb der Baugrenzen sind ca. 625 m² Gebäude Einäscherungsanlage, ca. 625 m² Friedhofskapelle und ca. 1.250 m² Wirtschaftsgebäude vorgesehen. Der Schornstein bedarf einer Mindesthöhe von 10 m.
- 1.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Die nicht zu versiegelnde Zufahrt führt vom Bubenheimer Weg bis zum Krematorium und ist nur von Funktions- und Leichenwagen zu benutzen. Für den ruhenden Verkehr ist entlang des Bubenheimer Weges eine gut eingegrünte Parkfläche von 55 x 15 m angelegt.

2. Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nrn. 15, 16, 25 a und b, 26 BauGB)

- 2.1 Die Ackerflächen und das Baumateriallager (Buchstabe a)) sind in extensiv zu nutzenden Dauergrünland umzuwandeln. Hierzu ist Landschaftsrasen mit Blumenmischung oder Heublumensamen (Rückstand bei der Heulagerung) eines extensiv wirtschaftenden Landwirtseinzusähen.
- 2.2 Die Rasen- und Grünlandflächen (Buchstabe b)) sind zu extensiv zu nutzendem Dauergrünland zu entwickeln. Auf allen Flächen mit extensiv zu nutzendem Dauergrünland sind im Übergangsbereich zu den Hecken 4 - 6 m breite Hochstaudenfluren bzw. Wildkräutersäume zu entwickeln. Diese sind abschnittsweise in zweijährigem Turnus zu mähen. Hier ist ebenso wie auf den zweimal pro Jahr zu mähenden Grünflächen (in der Nähe von Wegen auch drei- bis viermal pro Jahr möglich), das Mähgut zu entfernen. Der erste Mähtermin sollte nicht vor Mitte bis Ende Juni liegen. Pestizid und Düngereinsatz ist unzulässig.
- 2.3 Auf der mit Buchstabe c) gekennzeichneten Fläche sind zur Stützung der Sichtschutzfunktion der Rahmenpflanzung Bodenmodellierungen bis zu ca. 1,5 m Höhe vorzunehmen. Ebenfalls auf dieser Fläche ist eine Sichtschutzpflanzung aus Sträuchern, Heistern und vor allem hochstämmigen und großkronigen Laubbäumen (StU 20/25) gem. Artenauswahl I zu pflanzen (Abstand der Laubbäume ca. 5 m).

- 2.4 Die mit dem Buchstaben d) gekennzeichnete Fläche dient als Erweiterungsfläche, die bei Bedarf dem Friedhof zuzuordnen ist. Bis zum Zeitpunkt einer solchen Nutzung ist der Bereich, wie die mit Buchstabe b) bezeichneten Flächen zu begrünen. Entlang der nördlichen Grenze ist eine mindestens 5 m breite Hecke mit Gehölzen gem. Artenauswahl I zu pflanzen.
- 2.5 Alle anzupflanzenden Gehölze müssen den Qualitätskriterien deutscher Baumschulen entsprechen. Dabei ist für Sträucher die Mindestqualität zweimal verpflanzt, 60 - 100 cm, für Heister, zweimal verpflanzt, 200 - 250 cm und für Bäume (ausser den gesondert aufgeführten) 18/20 cm StU, gemessen in 1 m Höhe, zu gewährleisten. Die bereits vorhandenen Hecken sind weitgehend zu erhalten. Sie sind ebenso wie die Neuanpflanzungen durch Pflegemassnahmen zu strukturreichen und vielschichtigen Gehölzen zu entwickeln. Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen ist aufzufangen und zur Bewässerung des Friedhofs zu verwenden.
- 2.6 Über 20 m² große, ungegliederte geschlossene Fassadenflächen sind mindestens zu 40 % mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten (Artenauswahl II).
- 2.7 Der Schornstein des Krematoriums ist mit Bäumen 1. Ordnung gemäß Artenliste I einzugrünen.

Ausgefertigt:
Koblenz, 14.03.1996



Stadtverwaltung Koblenz

Wolke. Winow
Oberbürgermeister